

# Lohnverarbeitervereinbarung



- Bio gemäß VO (EG) Nr. 834/2007 idgF und VO (EG) Nr. 889/2008 idgF
- Gentechnikfrei gemäß Österreichischer Codexrichtlinie zur Definition der „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln idgF
- ggA/gU gemäß Verordnung (EG) Nr. 510/2006 idgF
- \_\_\_\_\_

## Auftraggeber:

\_\_\_\_\_  
Vor-/Zuname bzw. Unternehmen                      Betriebs-/Kundennummer

\_\_\_\_\_  
Adresse, PLZ, Ort    Telefonnummer

\_\_\_\_\_  
E-Mail Adresse    Faxnummer

## Auftragnehmer (Lohnverarbeiter):

\_\_\_\_\_  
Vor-/Zuname bzw. Unternehmen

\_\_\_\_\_  
Adresse, PLZ, Ort    Telefonnummer

\_\_\_\_\_  
E-Mail Adresse    Faxnummer

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer gemäß seinen Vorgaben die angelieferten Rohstoffe/Produkte  
gemäß oben genannter Vorschriften zu verarbeiten/aufbereiten/lagern/transportieren.

## Beschreibung der Lohntätigkeit:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

## Auflagen für die Lohntätigkeit:

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Verarbeitung, Aufbereitung, Lagerung bzw. dem Transport der angelieferten Tiere/Rohstoffe/Produkte die oben genannten Vorschriften und allfällige zutreffende Qualitätsrichtlinien einzuhalten. Der Auftragnehmer wird vom der Auftraggeber über die zutreffenden Vorgaben informiert. Die übernommenen Tiere/Rohstoffe/Produkte sind wieder an den genannten Betrieb zu retournieren.

Vom Auftragnehmer muss sichergestellt werden, dass von der Warenannahme, Lagerung, über die Verarbeitung bis zur Warenabgabe jegliche Vermischung oder Verunreinigung mit konventionellen Produkten sowie mit Erzeugnissen und/oder Stoffen, welche die Anforderungen der oben genannten Vorschriften nicht erfüllen, ausgeschlossen ist. Die Trennung muss jederzeit klar erkenn- und nachvollziehbar sein. Gesetzte Maßnahmen sind gegebenenfalls zu beschreiben/dokumentieren und müssen bei beiden Vertragspartnern schriftlich aufliegen.

Für die Verarbeitung müssen alle verwendeten landwirtschaftlichen Zutaten, Verarbeitungshilfsstoffe und Zusatzstoffe ausnahmslos vom der Auftraggeber stammen. Der Einsatz der jeweiligen Zutaten und deren Hersteller müssen anhand von Rechnungen/Lieferscheinen, Aufzeichnungsheft, Bestätigungen oder Aufzeichnung auf dieser Vereinbarung nachvollziehbar sein. Zertifikate/Bescheinigungen sind einzuholen und beizulegen. Werden Rohstoffe nach vorgegebenen Rezepturen zu fertigen Produkten verarbeitet, müssen die Rezepturen sowohl beim Auftraggeber als auch beim Auftragnehmer zur Einsicht aufliegen. Gleiches gilt für Etiketten und Deklarationen. Die Arbeitsgänge müssen in geschlossener Folge für die gesamte Partie durchgeführt werden und räumlich oder zeitlich getrennt von gleichartigen Arbeitsgängen für nicht zu zertifizierende Erzeugnisse sein.

Die vom Auftraggeber beauftragte Kontrollstelle hat das Recht, den Lohnverarbeiter mit seinen Betriebsstätten im Rahmen der Betriebskontrolle des Auftraggebers zu überprüfen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Aufzeichnungen aufzubewahren und sie dem Auftraggeber für den Fall einer Kontrolle des Auftraggebers zur Verfügung zu stellen. Für eventuelle Unregelmäßigkeiten bzw. Mängel haftet der Auftraggeber. Die Sanktionen und Bestimmungen des Kontrollvertrages des Auftraggebers mit der BIKO Tirol gelten sinngemäß. Für die Kosten, die für die Kontrolle des Lohnverarbeiters anfallen, kommt der Auftraggeber auf.

Diese Vereinbarung gilt ab Datum der Unterschrift und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Im Falle einer Auflösung der Vereinbarung hat der Auftraggeber dies umgehend der BIKO Tirol bekannt zu geben.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Auftraggeber

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Auftragnehmer